

Statuten AMAP-Schweiz

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Unter dem Namen „Almada Mata Atlântica Project (AMAP) – Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, als international tätige ökologische Organisation den Erhalt und die Ausweitung des Mata-Atlântica-Regenwaldes als Verbund von Wildnisschutzgebieten (Brasilien) zu fördern und sich damit für internationalen Umweltschutz einzusetzen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, überparteilich und gewaltfrei und verfolgt seinen Zweck u. a. durch gewaltfreie Aktionen, durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, sowie durch Aufklärung und Beratung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung des Naturschutzes.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Projekten und Aktivitäten zum Schutz des bereits stark fragmentierten Ökosystems Mata Atlântica. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum weltweiten Klima-, Wald- und Biodiversitätsschutz und Grundlage für die Existenzsicherung des Menschen,
- gezielte Vernetzung von Hotspots und Schutzgebieten mittels Einrichtung von Grünkorridoren und Trittsteinbiotopen für Arten- und Prozessschutz zur langfristigen Sicherung des Biom Mata Atlântica,
- Projekte und Aktivitäten zur Erforschung und zum Schutz gefährdeter und endemischer Tier- und Pflanzenarten. Speziell der Schutz des Goldkopflöwenäffchens steht symbolisch für die Ziele von AMAP,
- die Unterstützung von Landeigentümern u. a. mit Volunteerprogrammen bei der Ausweisung, Kontrolle und Aufforstung von Schutzgebieten,
- Hilfestellung bei der Umsetzung von Massnahmen zur Gestaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzgebiete (Novo Código Florestal) und darüber hinaus,
- Förderung der ökologisch nachhaltigen und sozial verträglichen Landnutzung, z. B. durch Agroforestry, wenn dieses im Einklang mit dem Schutz des Mata-Atlântica-Regenwaldes steht.

- (5) Der Verein kann sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder gemeinnützige Stiftungen errichten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die gemäss Statuten vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die in den Organen des Vereins mitarbeiten, sind vom Beitrag befreit.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Mitglieder können in den Organen des Vereins mitarbeiten und haben Stimmrecht.

(3) Über den schriftlichen Antrag der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder mit dreimaligem Fehlen in fünf aufeinanderfolgenden Versammlungen der Mitglieder.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung oder E-Mail gegenüber dem Vorstand. Sie ist mit Kenntnis durch den Vorstand sofort wirksam.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Anwendung von Gewalt, ein schwerer oder ein wiederholter Verstoss gegen die Ziele des Vereins oder die Beschlüsse gemäss Statuten seiner Organe. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Er ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung eine schriftliche Beschwerde einlegen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Revisionsstelle und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer/in (Aktuar/in)

und konstituiert sich selbst.

(2) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch jedes Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zu Rechtsgeschäften in Höhe von mehr als CHF 1.000,00 die Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes notwendig ist.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbliebene Vorstand ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Die Nominierung dieses Mitgliedes muss spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind den Mitgliedern des Vereins verantwortlich und können durch diese auf einer Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Ein Misstrauensantrag muss vorher in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(6) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen oder zu delegieren. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetze, diese Statuten oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.

(7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und können auch im Umlaufverfahren erfolgen. Sie sind zu protokollieren.

(8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- mindestens einmal jährlich
- wenn es der Vorstand beschliesst
- wenn die Einberufung von 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird (ausserordentliche Mitgliederversammlung).

(3) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Post oder elektronische Adresse verschickt wurde.

(4) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Revisors/der Revisorin
- Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin
- die Genehmigung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit dies nicht durch eine Beitragsordnung erfolgt
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- Änderung der Statuten,
- Auflösung des Vereins,

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann alternativ eine andere Person mit der Sitzungsleitung beauftragen. Falls der Vorstand keine Sitzungsleitung bestimmt hat oder sich nicht per Mehrheitsentscheid über die Sitzungsleitung einigen konnte, wählt die Versammlung ein Mitglied zur Leitung der Versammlung aus ihrer Mitte.

(7) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Mitglieder daran teilnehmen. Die Teilnahme kann auch durch Videokonferenz, Skype oder ähnliche technische Möglichkeiten erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ungeachtet der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Teilnahme durch Videokonferenz, Skype oder ähnliche technische Möglichkeiten gilt als persönliche Teilnahme.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

(10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl oder Abstimmung ist stattzugeben.

(11) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Wenn das erforderliche Stimmenmehr nicht erreicht wird, so ist innerhalb von vier Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Auflösungsversammlung einzuberufen. Bei der zweiten Versammlung gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Greenpeace Schweiz, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Natur- und Umweltschutz zu verwenden hat. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.12.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.